

Absender / Antragsteller

	Name / Firma	Ort, Datum
	Straße, Hs.-Nr.	
	PLZ, Ort	
	Telefon, Fax	
	Ansprechpartner	

An das

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
 - Sachgebiet 32 Wasserrecht -  
 Platz der Deutschen Einheit 1  
 86633 Neuburg a.d. Donau

Abgabenummer:

196 185

Erklärung bitte **3fach** der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen.  
 Die Kreisverwaltungsbehörde sendet 2 Fertigungen an das  
 WWA und erhält nach abschließender Prüfung eine  
 Fertigung zurück.

**Vollzug der Abwasserabgabengesetze;  
 Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG  
 Richtigstellung der Verrechnungserklärung vom**

Ich errichte (erweitere) folgende Anlage:

Bezeichnung der Anlage	<b>Vorgesehene Inbetriebnahme am</b>
Die Anlage führt das Abwasser einer vorhandenen Einleitung, die durch o.g. Abgabenummer gekennzeichnet ist, einer Abwasserbehandlungsanlage zu, die den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG entspricht oder angepasst wird	
ja                      nein	
Durch die Anlage ist bei den Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten	
ja                      nein	

Geschätzte	tatsächliche Gesamtaufwendungen	a)	EUR
Mir bisher entstandene Aufwendungen:		b)	EUR
davon bereits verrechnet:		c)	EUR
Verrechenbare Aufwendungen:		b)-c)	EUR

Ich verrechne die mir entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme insgesamt für diese Einleitung geschuldete Abgabe.

Anlagen:

---

 Unterschrift

Absender (Postanschrift)

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
 – Sachgebiet 32 – Wasserrecht -  
 Platz der Deutschen Einheit 1  
 86633 Neuburg a.d. Donau

Unser Zeichen	320-649-1/4	
Bearbeiter/in	Frau Czapko	
Telefon	08431 57-349	
Ort, Datum	Neuburg/Donau,	
Dreijahreszeitraum vom	bis	
(anteilige) insgesamt geschuldete Abgabe		EUR
davon verrechenbar		EUR

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt  
 Auf der Schanz 26

85049 Ingolstadt

Wir bitten um abschließende fachliche Stellungnahme zur Verrechnungserklärung. Soweit schon vor Inbetriebnahme und Abrechnung etwaige Verrechnungshindernisse bekannt werden, bitten wir um Benachrichtigung.

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

Absender (Postanschrift)

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt  
 Auf der Schanz 26  
 85049 Ingolstadt

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
 -Sachgebiet 32 – Wasserrecht –  
 Platz der Deutschen Einheit 1  
 86633 Neuburg a.d. Donau

Unser Zeichen	
Bearbeiter/in	
Telefon	
Ort, Datum	

**Die abschließende Prüfung ergab:**

1. Das Datum der Inbetriebnahme	trifft zu	ist am:
2. Die Abwasserbehandlungsanlage entspricht den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG oder wird angepasst:	ja	nein
3. Die erwartete Minderung der Schadstofffracht	ist eingetreten	ist nicht eingetreten
4. Die verrechnungsfähigen Aufwendungen	werden aufgrund hier vorliegender Nachweise (z.B. Zuwendungsunterlagen) bestätigt	
sind glaubhaft, da die tatsächlichen Aufwendungen den Verrechnungsbetrag erheblich übersteigen	sind durch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers zu belegen	sind zu berichtigen auf _____ EUR (ggf. Gründe auf Beiblatt erläutern)

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

### Erläuterungen

#### 1. Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG

- 1.1 Verrechnen können Abgabeschuldner, denen Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung (nicht Sanierung) einer Anlage entstanden sind, die das Abwasser einer vorhandenen Einleitung (keine Neuerschließung) einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt. Die aufnehmende Abwasserbehandlungsanlage muss den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG entsprechen oder an diese angepasst werden. Die Anpassung muss zum Anschlusszeitpunkt nicht durchgeführt sein. Es reicht aus, wenn im Zeitpunkt des Anschlusses mit den notwendigen Baumaßnahmen zur Anpassung begonnen worden ist oder wenn eine Festlegung der Anpassungspflicht in einem wasserrechtlichen Bescheid besteht. Die aufnehmende Abwasserbehandlungsanlage darf keine künftig wegfallende Übergangslösung sein.
- 1.2 Durch den Betrieb der Anlage muss bei den Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten sein. Auch die Fracht der aufzunehmenden Abwasserbehandlungsanlage ist dabei zu berücksichtigen. Hierzu ist auf Grund der gemäß §§ 4 und 6 AbwAG festgelegten Überwachungswerte festzustellen, ob ab dem Inbetriebnahmezeitpunkt eine Schadstoffminderung Gesamtfracht eingetreten ist.
- 1.3 Der Inbetriebnahmezeitpunkt deckt sich nicht mit der baulichen Fertigstellung der Maßnahme, der erstmaligen Beschickung mit Abwasser, dem Beginn der Einfahrphase oder der Aufnahme des Teil- oder Probebetriebs. Auch ein im wasserrechtlichen Bescheid genanntes Datum oder die offizielle Inbetriebnahme (Einweihung) sind nicht von Bedeutung. Der für die Verrechnung maßgebende Inbetriebnahmezeitpunkt ist dann gegeben, wenn die errichtete Anlage bzw. die erweiterten Anlagenteile ihre Funktion aufnehmen.
- 1.4 Es kann mit den Abgaben verrechnet werden, die insgesamt im Dreijahreszeitraum vor der Inbetriebnahme der Anlage entstanden sind. Bereits bezahlte Abgaben werden erstattet. Die verrechenbare Abgabe braucht vom Erklärenden nicht angegeben zu werden. Die Kreisverwaltungsbehörde ermittelt die bisher entstandene Abgabe, soweit sie auf den Dreijahreszeitraum entfällt, und trägt sie auf der Rückseite im Feld: „geschuldete Abgabe“ ein. Sind Teilbeträge davon nicht mehr verrechenbar, z. B. weil sie bereits durch eine Verrechnung verbraucht sind, wird der noch verrechenbare Anteil im Feld: „davon verrechenbar“ von der Kreisverwaltungsbehörde eingetragen.
- 1.5 Die Aufwendungen müssen für die Errichtung oder Erweiterung entstanden sein. Nicht verrechnungsfähig sind:
  - Kosten oder anteilige Kosten von Maßnahmen, Bauteilen oder Grundstücksanteilen, die zeitlich oder örtlich zusammen mit dem Vorhaben ausgeführt oder benötigt werden, aber nicht der Anlage zur Zuführung des Abwassers dienen, durch welche die Minderung der Schadstofffracht erreicht wird;
  - Hausanschlussleitungen;
  - Aufwendungen, die bereits mit Abwasserabgabe verrechnet wurden;

#### 2. Richtigstellung

Zu einer Richtigstellung sind Sie verpflichtet, wenn Sie erkennen, dass eine Verrechnungserklärung unvollständig oder unrichtig ist oder dass sich der zugrundeliegende Sachverhalt geändert hat und dass es dadurch zu einer Verkürzung der Abgabe kommen kann oder bereits gekommen ist.

#### 3. Nachweise zur Erklärung

Die Angaben in der Erklärung sind zu belegen. Es wird empfohlen, sich dazu frühzeitig mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt in Verbindung zu setzen. Die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt können Angaben und Unterlagen anfordern. Zur Nachprüfung kann die Kreisverwaltungsbehörde die Vorlage von Sachverständigengutachten und von Bestätigungen durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen.

#### 4. Frist für die Erklärung einer Verrechnung

Der Anspruch auf Verrechnung erlischt unbeschadet einer vorherigen Festsetzungsverjährung spätestens ein Jahr nach dem Tag der tatsächlichen Inbetriebnahme, wenn sie nicht vorher bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 10 Abs. 4 BayAbwAG geltend gemacht wurde.

#### 5. Unterrichtung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes über die erfolgte Verrechnung

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt erhält Kenntnis über die erfolgte Verrechnung durch Bescheidsabdruck. Die Entscheidung, ob und in welchem Maße die Verrechnung Auswirkungen auf eine etwaige Förderung hat, trifft das für die Gewährung von Zuwendungen zuständige Wasserwirtschaftsamt.